

STAATSRAT, VERWALTUNGSABTEILUNG.

U R T E I L

Nr. 84.702 vom 17. Januar 2000

A. 78.406/XIII-619

In der Rechtssache : **LONGERICH** Daniel,

Wahlmizil bei
Herrn Michel LEBEAU,
Rechtsanwalt,
Aachenerstraße 81
4700 Eupen,

gegen :

die Deutschsprachige Gemeinschaft,
vertreten durch ihre Regierung,

Wahlmizil bei
Herrn Martin ORBAN,
Rechtsanwalt,
Kaperberg 50
4700 Eupen.

DER STAATSRAT, XIII. KAMMER,

Aufgrund des von Daniel LONGERICH am 8. April 1998 eingereichten Antrags auf Nichtigerklärung der Entscheidung vom 10. Februar 1998, "getroffen durch den Verwaltungsdirektor, handelnd im Namen des Ministers für Ausbildung und Unterrichtspersonal, mit der Referenz MB/NS/GK/A17808", durch die ihm "in Anwendung von Artikel 22 des ministeriellen Erlasses vom 27. Oktober 1978 zur Festlegung der Genehmigungsbedingungen der Lehrverträge und Lehrabkommen in der Ständigen Weiterbildung des Mittelstandes die Genehmigung zum Abschluß von neuen mittelständischen Lehrverträgen" entzogen wurde;

Aufgrund der ordnungsgemäß gewechselten Erwiderungs- und Gegenerwiderungsschriftsätze;

Aufgrund des Berichts von Herrn VERHULST, Erster Auditor Abteilungsleiter beim Staatsrat;

Aufgrund der Anordnung vom 18. Januar 1999 zur Hinterlegung der Akten und des Berichts in die Kanzlei;

Aufgrund der Zustellung des Berichts an die Parteien und aufgrund der letzten Schriftsätze;

Aufgrund der den Parteien zugestellten Anordnung vom 25. Mai 1999, die die Sache auf die Sitzung vom 21. Juni 1999 anberaumt;

Nach Anhörung des Herrn HANOTIAU, Kammervorsitzender, in seinem Bericht;

Nach Anhörung der Ausführungen von Herrn JALAGEL, Rechtsanwalt, loco Herr LEBEAU, Rechtsanwalt, der für den Kläger erscheint, und von Frau TÖLLER, Rechtsanwältin, die für die Gegenpartei erscheint;

Nach Anhörung des gegenteiligen Gutachtens von Herrn H. VERHULST, Erster Auditor Abteilungsleiter;

Aufgrund des Titels VI, Kapitel II, der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

In der Erwägung, daß die für die Untersuchung der Klage nützlichen Tatsachen folgendermaßen aussehen:

1. Der Kläger ist Friseur und führt einen Friseursalon in Eupen. In seiner Eigenschaft als Lehrmeister bildet er Lehrlinge aus.

2. Infolge der vom einem Lehrmädchen und deren Mutter eingereichten Beschwerde verfaßt die Lehrlingssekretärin am 22. Januar 1998 einen Bericht über den Kläger; sie weist ebenfalls auf Beschwerden anderer Lehrmädchen und auf ein Gespräch mit dem Kläger und mit dem Direktor des Instituts für Aus- und Weiterbildung im Mittelstand hin; sie schlägt vor, dem Kläger nach Ablauf des letzten laufenden Lehrvertrages die Genehmigung zum Abschluß neuer Lehrverträge zu entziehen.

3. Am 27. Januar 1998 schickt der Rechtsbeistand des Klägers dem Lehrlingssekretariat einen Brief, in dem er mitteilt, sein Mandant erhebe Einspruch gegen die Beschuldigungen des Lehrmädchens, dessen Beschwerde im Bericht vom 22. Januar 1998 erwähnt wird. Der Direktor des Instituts antwortet auf diesen Brief am 29. Januar 1998; er legt dar, daß die Beschwerde seines Erachtens begründet sei und erinnert daran, daß aufgrund des Artikels 19, Punkt 3, des ministeriellen Erlasses vom 27. Oktober 1978 zur Festlegung der Genehmigungsbedingungen der Lehrverträge und Lehrabkommen in der Ständigen Weiterbildung des Mittelstandes ein Lehrvertrag von Rechts wegen aufgelöst werden kann, wenn die Sittlichkeit des Lehrmädchens während der Ausführung des Vertrages gefährdet ist; er präzisiert, daß die Kündigung vom Institut mit der nötigen Diskretion behandelt werde und daß die Kompetenz des Klägers nicht in Frage gestellt werde.

4. Am 6. Februar 1998 bittet die Verwaltung der Deutschsprachigen Gemeinschaft den Direktor des Instituts um Stellungnahme zu einem eventuell auszusprechenden Entzug der Genehmigung des Klägers. Am selben Tag antwortet der Direktor, indem er die Meinung zum Ausdruck bringt, es sei noch nicht notwendig, den definitiven Entzug der Genehmigung des Klägers auszusprechen, man müsse ihm aber keine Lehrlinge mehr zur Ausbildung anvertrauen.

5. Mit einer am 10. Februar 1998 im Namen des Ministers, in Anwendung vom Artikel 22 des obengenannten ministeriellen Erlasses vom 27. Oktober 1978 getroffenen Entscheidung wird dem Kläger die Genehmigung zum Abschluß neuer mittelständischen Lehrverträge entzogen, wird einem laufenden Vertrag ein Ende gemacht und eine monatliche Kontrolle für die Ausführung eines anderen laufenden Vertrages auferlegt. Es handelt sich hierbei um den angefochtenen Akt.

6. Der Prokurator des Königs wurde vom Sachverhalt in Kenntnis gesetzt. Durch Anordnung der Ratskammer des Gerichts Erster Instanz Eupen vom 29. September 1998 wurde der Kläger vor das Strafgericht verwiesen. Durch Urteil vom 24. Februar 1999 wird im besonderen dem Kläger verboten, für die Dauer von 6 Jahren mit Minderjährigen zu arbeiten.

In der Erwägung, daß die Gegenpartei in ihrem letzten Schriftsatz eine aus dem Mangel an Interesse des Klägers abgeleitete Einrede erhebt; daß sie darlegt, daß der Kläger wegen seiner Verurteilung keine Lehrjungen oder Lehrmädchen mehr ausbilden dürfe, so daß er an der Nichtigerklärung des angefochtenen Aktes kein Interesse mehr habe;

In der Erwägung, daß das vom Strafgericht verhängte Verbot sich auf einen sechsjährigen Zeitraum bezieht; daß das sich aus Artikel 1 des angefochtenen Aktes - der vom Minister aufgrund des ministeriellen Erlasses vom 27. Oktober 1978 zur Festlegung der Genehmigungsbedingungen der Lehrverträge und Lehrabkommen in der ständigen Weiterbildung des Mittelstandes verabschiedet wurde - ergebende Verbot sich auf einen unbegrenzten Zeitraum bezieht und demzufolge als definitives Verbot vorkommt; daß dessen Wirkungen weiter reichen als die des ersten Verbots; daß der Kläger demzufolge ein Interesse an der Nichtigerklärung des angefochtenen Aktes behält;

In der Erwägung, daß der Kläger in dem zweiten Klagegrund seiner Klageschrift die Verletzung von Artikel 23 des obengenannten ministeriellen Erlasses geltend macht; daß er darlegt, er sei zwar angehört, jedoch nicht zur schriftlichen Stellungnahme aufgefordert worden, obwohl der Lehrlingssekretär laut der erwähnten Bestimmung die Vertragsparteien um ihre eventuellen schriftlichen Bemerkungen bitten müsse, sie ggf. vorlade, um sie zu hören, und einen Bericht verfasse, den er an das Institut übermittle;

In der Erwägung, daß die Gegenpartei antwortet, der Kläger sei am 22. Januar 1998 in Anwesenheit des Lehrlingssekretärs vom Direktor des Instituts angehört worden, er habe am 27. Januar 1998 durch seinen Anwalt zu den in der Anhörung vorgebrachten Vorwürfen schriftlich Stellung genommen und der Direktor habe auf diese Stellungnahme mit einem Brief vom 29. Januar 1998 reagiert; daß sie hinzufügt, der Direktor habe am 6. Februar 1998 dem Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft einen Bericht übermittelt und der angefochtene Akt sei am 10. Februar 1998 getroffen worden; daß sie aus diesen Umständen ableitet, schriftliche Bemerkungen vom Kläger seien wohl vorhanden, und hinzufügt, der Klagegrund sei unbegründet;

In der Erwägung, daß der Kläger repliziert, daß die Tatsache, daß sein damaliger Rechtsbeistand in der Tat zu den in der Anhörung vorgebrachten Vorwürfen schriftlich Stellung genommen habe, das Lehrlingssekretariat nicht von seiner Verpflichtung befreie, die Parteien aufzufordern, ihre schriftliche Stellungnahme zu übermitteln; daß er hinzufügt, das Schreiben vom 27. Januar 1998 habe lediglich auf die Anhörung reagiert, dürfe jedoch nicht als "schriftliche Stellungnahme" im Sinne der im Klagegrund erwähnten Bestimmung gewertet werden;

In der Erwägung, daß die Gegenpartei in ihrem letzten Schriftsatz den chronologischen Ablauf des Sachverhalts in Erinnerung bringt und betont, dem Kläger sei die Möglichkeit gegeben worden, sich zu verteidigen, was eben Ziel von Artikel 23 des obengenannten ministeriellen Erlasses vom 27. Oktober 1978 sei;

In der Erwägung, daß aus den Akten - und insbesondere aus dem Brief des Direktors des Instituts vom 6. Februar 1998 und aus der angefochtenen Entscheidung selbst - folgt, daß letztere nicht wegen der Haltung des Klägers einem einzigen Lehrmädchen gegenüber getroffen wurde, daß der Kläger bezüglich der Beschwerde eines einzigen Lehrmädchens angehört worden ist und, daß der Brief seines Rechtsbeistands an den Direktor sich auf diese einzige Beschwerde bezog; daß sich herausstellt, daß der Lerhrlingssekretär die Parteien nicht aufgefordert hat, schriftlich Stellung zu nehmen, und daß sein Bericht vom 22. Januar 1998 den Brief des Rechtsbeistands des Klägers vom 27. Januar 1998 nicht hat berücksichtigen können; daß, selbst wenn man sich an den Geist und nicht an den Buchstaben von Artikel 23 des obenerwähnten ministeriellen Erlasses vom 27. Oktober 1978 halten müßte, dennoch wäre festzustellen, daß der Kläger seinen Standpunkt nur bezüglich eines einzigen Falles hat geltend machen können, während der Brief, den der Direktor des Instituts am 6. Februar 1998 an die Verwaltung der Deutschsprachigen Gemeinschaft gerichtet hat, mehrere Fälle betrifft; daß der Klagegrund begründet ist;

In der Erwägung, daß der erste Klagegrund des Antrags, der, wenn er sich als begründet erwiese, zu keiner Nichtigerklärung mit weitgehenderen Wirkungen führen könnte, nicht zu untersuchen ist,

E N T S C H E I D E T :

Artikel 1.

Artikel 1 des ministeriellen Erlasses vom 10. Februar 1998 wird für nichtig erklärt, insofern er dem Kläger die Genehmigung zum Abschluß von neuen Lehrverträgen über den Ablauf der Dauer hinaus entzieht, für die ihm durch Entscheidung des Strafgerichts verboten wurde, mit Minderjährigen zu arbeiten.

Artikel 2.

Die Kosten, festgelegt auf 7.000 Franken, werden zu Lasten der Gegenpartei gelegt.

Verkündet in Brüssel in öffentlicher Sitzung der XIII. Kammer am 17. Januar zweitausend, bei der :

die Herren	HANOTIAU,	Kammervorsitzender,
	KREINS,	Staatsrat,
Frau	GEHLEN,	Staatsrat,
Frau	NOTEBAERT,	Kanzler

zugegen waren.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

Chr. NOTEBAERT.

M. HANOTIAU.